

Anhang

I.

Koordinierungsrichtlinien für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplomprüfungsordnungen

Gekürzter Wortlaut der Fassung von 1953

Die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister berufene Kommission zur Koordinierung der Prüfungsordnungen für Diplom-Volkswirte, -Kaufleute und -Handelslehrer empfiehlt im Einverständnis mit dem Hochschulausschuß der Kultusministerkonferenz, im Interesse einer einheitlichen wissenschaftlichen Berufsvorbildung, einer stärkeren Intensivierung des Studiums, zur Förderung der Freizügigkeit der Studierenden und zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome die in den nachstehenden Richtlinien enthaltenen Grundsätze in den einzelnen wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Prüfungsordnungen zu verwirklichen.

I. Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

1. Praktische Tätigkeit:

Für Diplom-Volkswirte: keine.

Für Diplom-Kaufleute: in der Dauer von mindestens $\frac{1}{2}$ Jahr, abzuleisten vor Beginn des Studiums.

Für Diplom-Handelslehrer: siehe Anlage II.

2. Dauer des wissenschaftlichen Studiums:

Für alle drei Disziplinen 8 Semester mit der Maßgabe, daß, wer die Kaufmannsgehilfenprüfung bestanden hat, zur Dipl.-Prüfung für Kaufleute und Handelslehrer nach 7 Semestern zugelassen werden kann.

3. Vorprüfung:

In allen drei Disziplinen soll von einer Vorprüfung abgesehen werden.

4. Nachweis der Studienleistungen:

Studierende der Volkswirtschaftslehre sollen durch eine Klausur in Buchführung, Studierende der Betriebswirtschaftslehre . . . durch Klausuren in Betriebstechnik (Buchführung, Kaufmännisches Rechnen und Finanzmathematik) und in den Grundbegriffen der Statistik angemessene Kenntnisse in den genannten Fächern nachweisen. Die einschlägigen Scheine sollen spätestens bis zum Ablauf des dritten Semesters erworben werden.

a) Der Klausurschein in den Grundzügen der statistischen Methodenlehre (II 2 a Ziff. 6) soll nicht vor dem 4. Semester erworben werden.

- b) Für die Zulassung zur Diplomprüfung muß die Teilnahme an mindestens einem Seminar oder einer Übung in jedem Prüfungsfach des Kandidaten (Abschn. II Ziff. 2) nachgewiesen werden. Außerdem sind die unter a) erwähnten Klausurscheine vorzulegen.
- c) Der Prüfungskandidat soll mindestens das letzte Semester an der Hochschule studiert haben, an der er die Prüfung ablegt.
- d) Über die Anrechnung von Semestern entscheidet jeweils der Prüfungsausschuß.

II. Die Diplomprüfung

1. Charakter der Prüfung

Die Prüfungsämter sind tunlichst als staatliche einzurichten. Eine Verpflichtung für die Länder, Prüfungsämter einzuführen, soll dadurch nicht begründet werden. Die ihnen unterstehenden Prüfungsausschüsse für die drei Prüfungsrichtungen einschließlich des Vorsitzes sollen mit Hochschullehrern besetzt werden. Dem Prüfungsausschuß für Diplom-Handelslehrer muß ein Regierungsvertreter angehören.

2. Prüfungsfächer (Pflichtfächer, schriftlich und mündlich zu prüfen):

a) Diplom-Volkswirte:

- 1. Theoretische Volkswirtschaftslehre,
- 2. Volkswirtschaftspolitik,
- 3. Finanzwissenschaft,
- 4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
- 5. Die wirtschaftlich wesentlichen Teile des privaten Rechts und die Grundzüge des öffentlichen Rechts. Diese Gegenstände sind tunlichst in eigenen auf die besonderen Bedürfnisse des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums ausgerichteten Vorlesungen zu behandeln.
- 6. Nach Wahl des Kandidaten: Statistik, Wirtschaftsgeschichte, Soziologie, Wirtschaftsgeographie oder ein sonstiges sozialwissenschaftliches Fach, soweit das gewählte Gebiet an der Hochschule hinreichend vertreten ist. Wird Statistik nicht gewählt, so muß der Kandidat durch Vorlage eines Klausurscheines angemessene Kenntnisse über die Grundzüge der statistischen Methodenlehre nachweisen.

b) Diplom-Kaufleute:

- 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
- 2. eine spezielle Betriebswirtschaftslehre,
- 3. Volkswirtschaftslehre,
- 4. die wirtschaftlich wesentlichen Teile des privaten Rechts und die Grundzüge des öffentlichen Rechts.
- 5. und 6. Zwei Fächer aus dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Technologie nach Wahl des Kandidaten — wovon ein Fach eine weitere spezielle Betriebswirtschaftslehre sein kann —, soweit diese Fächer an der Hochschule hinreichend vertreten sind.

3. Ergänzungsprüfung (für alle drei Disziplinen):

Der Kandidat kann auf seinen Antrag bei der Prüfung selbst oder nach bestandener Prüfung über die Prüfungsgebiete der Pflichtfächer hinaus in einem oder mehreren, höchstens jedoch in drei Ergänzungsfächern, vollwertig geprüft werden. Dabei soll ein sinnvoller Zusammenhang zwischen den Ergänzungsfächern und dem fachlichen Studium des Kandidaten oder seinem Berufsziel bestehen. Die zugelassenen Ergänzungsfächer, die Bestandteil der Prüfung sind, werden vom Prüfungsamt oder der entsprechenden Stelle festgelegt und bekanntgegeben. Die Noten der Ergänzungsfächer werden bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses der Prüfung nicht berücksichtigt.

4. Wissenschaftliche Arbeit:

a) Diplom-Volkswirte:

Das Thema der Diplomarbeit soll in der Regel dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre entnommen, im allgemeinen nicht vor Ende des 6. Semesters nach Benehmen mit dem Prüfungsausschuß gestellt und als wissenschaftliche Hausarbeit unter Zeitbegrenzung (etwa 8 Wochen) vergeben werden.

b) Diplom-Kaufleute:

Die Diplomarbeit soll eine freie wissenschaftliche Arbeit sein, die Themen sollen, nach dem 5. Semester, nach Vorschlag des Kandidaten vergeben und in der Regel dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre entnommen werden.

5. Bewertung der Prüfungsergebnisse und Wiederholung der Prüfung:

a) Die Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen (einschließlich Ergänzungsprüfung) werden einheitlich mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
nicht ausreichend	= 5

Bei überragender Leistung kann ausnahmsweise das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt werden.

Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden für jedes Fach in einer Gesamtnote zusammengefaßt.

b) Eine nicht ausreichende Diplomarbeit oder zwei nicht ausreichende schriftliche Prüfungsarbeiten führen zum Ausscheiden des Kandidaten aus der Prüfung mit „nicht bestanden“.

c) Die Gesamtnote „nicht ausreichend“ in einem Pflichtfach kann nur durch eine mindest „gute“ Gesamtnote in einem anderen Pflichtfach ausgeglichen werden. Nicht ausgeglichen werden kann ein „nicht ausreichend“

in der Diplom-Volkswirte-Prüfung
in einem der drei volkswirtschaftlichen Fächer,

in der Diplom-Kaufleute-Prüfung
in einem der betriebswirtschaftlichen Fächer.

- d) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem Semester mit Genehmigung des Prüfungsausschusses wiederholt werden; eine zweite Wiederholung bedarf der Genehmigung des Kultusministeriums.

Hat ein Kandidat bei Nichtbestehen der Prüfung in der Diplomarbeit mindestens die Note „befriedigend“ erhalten, so braucht bei Wiederholung der Prüfung diese Arbeit nicht wiederholt zu werden, im übrigen aber muß die gesamte schriftliche und mündliche Prüfung wiederholt werden.

III. Übergangsbestimmungen

1. Wer vor dem Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung mit dem Studium der Wirtschaftswissenschaften begonnen hat, kann auf Antrag nach einem Fachstudium von sechs Semestern zur Prüfung zugelassen werden; in diesem Falle wird er nach der alten Prüfungsordnung geprüft.
2. Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Prüfungsausschuß während einer Übergangszeit von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung Abweichungen von einzelnen ihrer Bestimmungen beschließen, insbesondere einen Kandidaten auf Antrag von einzelnen Vorschriften befreien.

II.

Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung der Diplomhandelslehrer

A. Die erste Prüfung für das Handelslehramt

Fassung vom Oktober 1953

I. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1. Praktische Tätigkeit:

Nachweis eines einjährigen, angemessen überwachten und beobachteten kaufmännischen Praktikums, das v o r Beginn des Studiums abzuleisten ist.

2. Dauer des wissenschaftlichen Studiums:

8 Semester. Wer die Kaufmannsgehilfenprüfung bestanden hat, kann nach 7 Semestern Studium zur Prüfung zugelassen werden.

3. Vorprüfung:

Von einer Vorprüfung soll abgesehen werden.

4. Nachweis der Studienleistungen:

a) Die Studierenden sollen durch Klausuren in Betriebstechnik (Buchführung, Kaufmännisches Rechnen und Finanzmathematik) und in den Grundbegriffen der Statistik angemessene Kenntnisse in den genannten Fächern nachweisen. Die Scheine sollen spätestens bis zum Ablauf des 3. Semesters erworben werden.

b) Für die Zulassung zur Diplomprüfung muß die Teilnahme an mindestens einem Seminar in jedem Prüfungsfach des Kandidaten (Abschn. II Ziff. 2) nachgewiesen werden. Außerdem sind die unter a) erwähnten Klausurscheine vorzulegen.

c) Der Prüfungskandidat soll mindestens das letzte Semester an der Hochschule studiert haben, an der er die Prüfung ablegt.

d) Über die Anrechnung von Semestern entscheidet jeweils der Prüfungsausschuß.

II. Die Diplomprüfung

1. Charakter der Prüfung:

Die Prüfungsämter sind tunlichst als staatliche einzurichten. Der dem Prüfungsamt unterstehende Prüfungsausschuß für die Diplomprüfung der

Handelslehrer soll einschließlich des Vorsitzers mit Hochschullehrern besetzt werden. Dem Prüfungsausschuß muß ein Regierungsvertreter angehören*).

2 Prüfungsfächer (Pflichtfächer, schriftlich und mündlich zu prüfen):

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre
3. Erziehungswissenschaft
4. Die wirtschaftlich wesentlichen Teile des privaten Rechts und die Grundzüge des öffentlichen Rechts.

Nach Wahl des Kandidaten

entweder

5. und 6. zwei wirtschaftswissenschaftliche Fächer (jedoch nur eine spezielle Betriebswirtschaftslehre),

oder

5. ein naturwissenschaftliches Fach (Physik und mechanische Technologie, oder Chemie und chemische Technologie),

oder

5. eine Sprache (Deutsch oder eine Fremdsprache des Unterrichts an Handelsschulen**).

3. Ergänzungsprüfung (wie Anlage I, Teil II 3).

4. Wissenschaftliche Arbeit:

Die Diplomarbeit soll eine freie wissenschaftliche Arbeit sein. Die Themen sollen nach dem 5. Semester nach Vorschlag des Kandidaten vergeben und in der Regel dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre oder dem Gebiet der Erziehungswissenschaft entnommen werden.

5. Bewertung der Prüfungsergebnisse und Wiederholung der Prüfung, im wesentlichen siehe Anlage I Teil II 5. Jedoch: „Die Gesamtnote ‚nicht ausreichend‘ in einem der betriebswirtschaftlichen Fächer oder der Erziehungswissenschaft kann nicht ausgeglichen werden“ [5 c)].

III. Übergangsbestimmungen wie Anlage I (S. 116)

B. Vorbereitungsdienst und zweite Prüfung für das Handelslehramt

1. Die praktisch-pädagogische Ausbildung erfolgt während eines einjährigen Vorbereitungsdienstes in einem Studienseminar.
2. Die Ausbildung im Studienseminar schließt mit der zweiten Prüfung für das Handelslehramt ab, in der die Befähigung zur Anstellung im Handelsschuldienst nachgewiesen wird.
3. Die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und der zweiten Prüfung bleibt den Kultusministerien überlassen.

*) Die Entsendung eines Regierungsvertreters bei der Prüfung zum Handelslehramt wäre richtig, wenn nicht eine zweite regelrechte Staatsprüfung, nämlich nach dem Vorbereitungsdienst des Referendarjahres (B, 1. 2.) folgen würde. So aber sollte die erste Prüfung eine rein wissenschaftliche sein. Überdies widerspricht der dritte Satz von II 1) dem Wortlaut nach dem zweiten Satz, nach dem der Prüfungsausschuß einschließlich des Vorsitzenden aus Hochschullehrern bestehen soll.

**) Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß es sonst beim Studium von neuen Fremdsprachen in der Regel üblich ist, Englisch und Französisch zu koppeln. W. H.

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG:

Einige Hauptprobleme insonderheit des Diplomhandelslehrer-Studiums	7
---	----------

ERSTER TEIL:

Die Uneinheitlichkeit der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge und die Koordinierungsbestrebungen der Kultusministerkonferenz	15
--	-----------

A. Föderalistische Entartungen in Prüfungsordnungen seit 1945 und die Gegenbestrebungen der Kultusminister	17
B. Formale Metamorphosen und Unschärfen der Koordinierungsrichtlinien	21
C. Studierende nur Objekt der Koordinierungsbestrebungen? — Die Notwendigkeit studentischer Mitarbeit bei echten Reformen	24

ZWEITER TEIL:

Kritische Stellungnahme zu den „Koordinierungsrichtlinien“ und zu anderen Reformproblemen des betriebswirtschaftlichen Studiums — Eigene Vorschläge	27
--	-----------

A. Die geistige Vorbereitung auf das Universitäts- und Hochschulstudium, insbesondere das Wirtschaftsoberschulabitur	29
B. Die Praktikantenzeit	33

C. Die künftige Dauer des Studiums	43
I. Der Hintergrund: Ein gediegenes Studium (Überblick)	43
II. Vorschläge zur Verlängerung der Studienzeit der wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen und die Begründungen dieser Maßnahme	47
III. Gegenmeinungen: Für das Sechs-Semester-Studium	49
a) Die Meinung wissenschaftlich geschulter Praktiker: Krähe-Hardach-Ausschuß	49
b) Die Auffassung eines Wissenschaftlers: le Coutre	49
c) Grundsätzliche Kritik an dem Vorschlag einer schematischen Verlängerung der Studienzeit	52

D. Fragen der Studiengestaltung	55
I. Probleme in Verbindung mit der Frage der Studiendauer: Voraussetzungen für ein fruchtbares betriebswirtschaftliches Studium von sechs bis sieben Semestern	55
a) Zweckmäßiger Aufbau des Studiums	55
b) Einheitlichkeit der Lehrsysteme	59
Zusammenfassung	61
c) Keine zu große Zahl von Prüfungsfächern	62
d) Erhöhung der Zahl der Lehrkräfte	65
e) Ergänzung des Studiums durch zweckmäßige Lehrbuchliteratur	63
f) Zusammenfassung	69

II. Sonstige Fragen des Studienaufbaus	71
a) Zentralproblem: Wirtschaftszweig- oder Funktionslehren?	71
1. Die Problemstellung und einige ihrer genetischen Elemente	71
2. Stellungnahmen von Praktikern und ihre Abgrenzung zu den Anliegen von Wissenschaft und Hochschule	76
3. Differenzierte Schwerpunktbildung an den einzelnen Hochschulen	81
4. Zusammenfassung der Vorschläge und ihr Verhältnis zu Schmalenbachs Auffassungen	82
b) Seminarscheine und Seminarbetrieb	85
E. Die Gestaltung der Diplomprüfung	89
I. Die Frage der betriebswirtschaftlichen Prüfungsfächer	89
a) Die Prüfungsfächer für den Betriebswirt nach den Koordinierungsrichtlinien	89
b) Heutige Handhabung der Kriterienfrage in den Prüfungsordnungen und die Koordinierungspläne	91
c) Zum Problem der prüfungstechnischen Aufteilung von betrieblichen Funktionslehren im einzelnen	93
II. Die Diplomarbeit: Freie wissenschaftliche oder kurzfristige Terminarbeit?	96
III. Die Diplomklausuren	102
IV. Das Problem des einheitlichen Maßstabes für die Prüfungsleistungen	104
F. Die Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren	107

ANHANG:

I. Koordinierungsrichtlinien für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- prüfungsordnungen (Gekürzter Wortlaut der Fassung von 1953)	113
I. Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung	113
1. Praktische Tätigkeit	113
2. Dauer des wissenschaftlichen Studiums	113
3. Vorprüfung	113
4. Nachweis der Studienleistungen	113
II. Die Diplomprüfung	
1. Charakter der Prüfung	114
2. Prüfungsfächer	114
3. Ergänzungsprüfung (für alle drei Disziplinen)	115
4. Wissenschaftliche Arbeit	115
5. Bewertung der Prüfungsergebnisse und Wiederholung der Prüfung	115
III. Übergangsbestimmungen	116
II. Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung der Diplom-Handelslehrer	117
A. Die erste Prüfung für das Handelslehramt (Fassung vom Oktober 1953)	117
I. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	117
1. Praktische Tätigkeit	117
2. Dauer des wissenschaftlichen Studiums	117
3. Vorprüfung	117
4. Nachweis der Studienleistungen	117
II. Die Diplomprüfung	117
III. Übergangsbestimmungen wie Anlage I	118
B. Vorbereitungsdienst und zweite Prüfung für das Handelslehramt	118

Zeitschrift für Betriebswirtschaft

Begründet von Prof. Dr. Dr. h. c. F. Schmidt

Fortgeführt von Prof. W. Kalveram

Die Zeitschrift für Betriebswirtschaft hat das Ziel, eine fruchtbringende Verbindung von Wissenschaft und Praxis zu schaffen.

Um das zu erreichen, sucht sie vor allem die aktuellen Probleme der Betriebswirtschaft in den Mittelpunkt ihres Arbeitsgebietes zu stellen. So wird niemand, der sich z. B. mit „Plankostenrechnung“ oder „Gewinnbeteiligung“ oder „Wertschöpfungsrechnung“ beschäftigt oder der sich für die neuen Richtungen in der Betriebswirtschaftslehre interessiert, ohne die ZfB auskommen können - weder der Praktiker, noch der Wissenschaftler, noch der Student.

AUS DEM INHALT:

Große Aufsätze

behandeln grundlegende Fragen in klaren und systematischen Darstellungen. Neben den Arbeiten über die Grundlagenforschung, der sich vornehmlich die Wissenschaftler widmen, werden vor allem auch Abhandlungen von Praktikern aus ihrem Erfahrungsbereich veröffentlicht.

Kleine Beiträge

nehmen zu allen aktuellen Fragen aus allen Zweigen unseres Faches Stellung.

Die betriebswirtschaftliche Chronik

behandelt in kurzen Berichten und treffenden Glossen das Tagesgeschehen, soweit es den Betriebswirt angeht.

Buchbesprechungen

unterrichten sorgfältig und möglichst lückenlos über wichtige Neuerscheinungen der betriebswirtschaftlichen Literatur.

Betriebswirtschaftliches Repetitorium

ist eine Beilage der ZfB und behandelt in knappen Abrissen alle grundsätzlichen Fragen der Betriebswirtschaft. Es gibt gleichsam Extrakte, die schnell und gründlich in alle wichtigen Gebiete der Betriebswirtschaft einführen — nicht nur den Studenten, sondern auch den vielbeschäftigten Praktiker, der sich schnell über ein wichtiges Gebiet „orientieren“ will!

Monatlich 2,25 DM zuzüglich 0,10 DM Porto

Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler, Wiesbaden